



Bundesministerium
des Innern

Anlage 1

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für
Inneres
der Länder

nachrichtlich:
AA (Ref. 508)

- nur per E-Mail -

HAUPTANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2307

FAX +49 (0)30 18 681-52307

BEARBEITET VON ORR'n Breitkreutz; RR'n z. A. Dr. Köne-
britta.koenemann

E-MAIL www.bmi.bund.de@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 14. Juli 2008

AZ PGZU - 125 000/9

BETREFF **Sprachnachweis beim Ehegattennachzug**
 HIER Ausnahme vom Sprachnachweis bei erkennbar geringem Integrationsbedarf nach § 30 Abs. 1 Satz 3
 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 IntV

BEZUG TOP 12 und TOP 22 der ARB am 15. und 16. April 2008 in Berlin
 Schreiben des IM SH vom 16.01.2008 und 14.12.2007, Schreiben des IM BW sowie des IM TH vom
 18.12.2007

Wie auf der letzten Ausländerreferentenbesprechung am 15. und 16. April 2008 in Berlin be-
 sprochen, soll die Verfahrensweise zwischen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen
 bei der Prüfung des Ausnahmetatbestands des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG i. V. m. § 4
 Abs. 2 IntV mit den nachfolgenden Ausführungen geklärt werden:

Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen bei Ehegatten, die
 einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen
 oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und
 wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hil-
 fe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren
 wird (vgl. § 4 Abs. 2 IntV). Letztere Voraussetzung schließt die Prüfung ein, ob der Lebens-
 unterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stammberechtigten
 ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz IntV ist ein erkennbar geringer Integrationsbedarf
 nicht anzunehmen, wenn der Ausländer „wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
 VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turnstraße
 Bushaltestelle Kleber Tiergarten



SEITE 2 VON 3

angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen“ kann. Diese Erwerbstätigkeitsprognose bietet ein Korrektiv dahingehend, dass nur solche im jeweiligen Herkunftsstaat erworbene Abschlüsse bzw. Qualifikationen anzuerkennen sind, die voraussichtlich zur Aufnahme einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit auch im Bundesgebiet befähigen können.

Im Falle des Sprachnachweises vor der Einreise in das Bundesgebiet ist diese Prüfung, insbesondere zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit von Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüssen im jeweiligen Herkunftsstaat, zunächst durch die Auslandsvertretung vorzunehmen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 31 AufenthG ist jedoch auch die Ausländerbehörde grundsätzlich zu einer Prüfung des o.g. Ausnahmetatbestands vom Sprachnachweis verpflichtet, insbesondere zur Integrations- und Erwerbstätigkeitsprognose im Inland, wenn sie u. a. auf dieser Grundlage die Zustimmung zur entsprechenden Visumerteilung erteilt. Die Zustimmung einer Ausländerbehörde unter Hinweis auf die angeblich fehlende Prüfungszuständigkeit oder trotz Fehlens eines Sprachnachweises ohne ansatzweise Stellungnahme zum Vorliegen des o. g. Ausnahmetatbestandes ist hingegen nach allgemeinen Grundsätzen keine ausreichende Grundlage für eine Visumerteilung durch die Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörden können nicht ausdrücklich eine fehlende Zuständigkeit für die Prüfung des Ausnahmetatbestandes für sich geltend machen oder eine „Blanko-Zustimmung“ erteilen. Sie haben vielmehr einzelfallbezogen dem Votum der Auslandsvertretung - zumindest im Ergebnis - zustimmen, wenn die o.g. Ausnahme vom Sprachnachweis zur Anwendung kommen soll.

Somit wird regelmäßig eine enge Abstimmung zwischen Auslandsvertretung und Ausländerbehörde bei der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls geboten sein. In Zweifelsfällen soll bei Vorliegen eines entsprechenden Abschlusses bzw. Qualifikation von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf ausgegangen werden, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der nachziehende Ehegatte einer seiner Qualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nicht nachgehen wird (z. B. weil er seit Jahren als Fernfahrer arbeitet). Allgemein ist jedoch zu berücksichtigen, dass der o.g. Ausnahmetatbestand vom Sprachnachweis vor Einreise nicht allein auf das Vorliegen des (Fach)Hochschulabschlusses bzw. entsprechender Qualifikation abstellt.

Bei der Prüfung, ob der nachziehende Ehegatte „wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen kann“, ist die Bundesagentur für Arbeit nicht zu beteiligen.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 3 VON 3 Abschließend wird auf die Hinweise des BMI zum Richtlinienumsetzungsgesetz, S. 53 (Rn. 205 ff.) verwiesen.

Im Auftrag
Dr. Könnemann



Beglaubigt:

Uetz

Angestellte